

Satzung des Fischereiverein (FV) March-Neuershausen e.V.

Inhalt

Inhalt	1
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck und Pflichten des Vereins	2
§ 4 Organische Zugehörigkeit des Vereins	2
§ 5 Mitgliedsarten	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechtsfolgen des Ausscheidens	3
§ 8 Rechte der Mitglieder	3
§ 9 Pflichten der Mitglieder	3
§ 10 Tageserlaubniskarten	4
§ 11 Aufnahmegebühr	4
§ 12 Mitgliedsbeiträge	4
§ 13 Arbeitsleistung	4
§ 14 Sühnemaßnahmen	4
§ 15 Die Mitgliederversammlung	4
§ 16 Die Vorstandschaft	5
§ 17 Die Rechnungsprüfer	6
§ 18 Beschlussfassung der Organe	6
§ 19 Auflösung des Vereins	6
§ 20 Rechtswirksamkeit	6



Satzung des FV March-Neuershausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung "Fischereiverein March-Neuershausen e.V." Er hat seinen Sitz in der Gemeinde March und ist unter der Nr. VR 777 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Pflichten des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) das Bemühen um die Erhaltung der Reinheit und der Ursprünglichkeit der heimischen Gewässer im Sinne des Naturschutzes, die Vertretung der fischereirechtlichen Interessen und Rechte durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden.
 - b) die Hege und Pflege der gepachteten oder vereinseigenen Gewässer sowie des Fischbestandes.
 - c) die Pachtung oder den Kauf geeigneter Fischgewässer im Rahmen des Bedarfs für seine Mitglieder und seines finanziellen Leistungsvermögens.
 - d) die Förderung und Pflege der waidgerechten Ausübung der Fischerei und die Heranziehung eines diesem Grundsatz gerecht werdenden Nachwuchses.
 - e) die Pflege der Kameradschaft und eines gesunden Vereinslebens durch Versammlungen, gemeinsame fischereiliche Veranstaltungen und die tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten.
- 3)
 - a) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d) Die politische und konfessionelle Neutralität ist zu wahren.
- 4) Der Verein gibt sich zur Einhaltung der nicht durch diese Satzung geregelten Bestimmungen eine Vereinsordnung. Zuständig für die Vereinsordnung ist die Vorstandschaft. Hiervon ausgenommen sind Zuständigkeiten, die durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen wurden.

§ 4 Organische Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein kann sich als juristische Person seinem Ziel und Zweck entsprechend einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in anderen, dem Natur- und Heimatschutz dienenden Vereinen oder Verbänden erwerben.

Falls es den Zwecken des Vereins nicht widerspricht, kann auch die Mitgliedschaft in einer anderen Vereinsgemeinschaft erworben werden

§ 5 Mitgliedsarten

- 1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Jungangler
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und unbescholten sind. Mitglieder, die durch zwingende Verhältnisse einen Antrag auf passive Mitgliedschaft stellen, können auf Antrag wieder ohne Aufnahmegebühr aktiv werden.
- 3) Jugendliche können ab dem 10. Lebensjahr in den Verein aufgenommen werden. Sie sind bis zum 18. Lebensjahr Jungangler und können danach auf Antrag aktives Mitglied werden.

- 4) Ehrenmitglieder sind langjährige Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um die Fischerei oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können durch die Vorstandschaft ernannt werden.
- 5) Der Aufnahmeantrag ist auf einem Vordruck zu stellen, der bei den Vorstandsmitgliedern erhältlich ist.
- 6) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) den freiwilligen Austritt
 - b) den Tod
 - c) den Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt, oder der Wechsel in die passive Mitgliedschaft, muss durch eingeschriebenen Brief an die Vorstandschaft spätestens zum 30. September für das folgende Jahr erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) durch sein Verhalten dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt.
 - b) sich gleichviel, ob an Vereinsgewässern oder an anderen Fischgewässern, des Fischfrevels schuldig oder sich sonst an Fischgewässern strafbar macht.
- 4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) der Vereinsordnung oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt
 - b) durch sein Verhalten den Vereinsfrieden stört
 - c) aus Vereinsgewässern gefangene Fische verkauft oder eines wirtschaftlichen Vorteils wegen auf anderem Wege veräußert
 - d) trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate ohne begründete Entschuldigung nicht nachkommt.
- 5) Vor einer Beschlussfassung gem. Absatz 1 Buchstabe c) ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, was ihm zur Last gelegt wird, um ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen.
- 6) Die in Absatz 5 genannte schriftliche Mitteilung sowie die Benachrichtigung über den Ausschluss müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 7) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

§ 7 Rechtsfolgen des Ausscheidens

- 1) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen und die Einrichtungen des Vereins. Sie haben auch für das letzte Jahr der Mitgliedschaft den vollen Jahresbeitrag und die vollen Arbeitsstunden bzw. Gebührensätze für nicht geleistete Arbeitsstunden zu entrichten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Aufnahmegebühr.
- 2) Eine Austrittserklärung wegen einer drohenden oder bereits verwirkten Geldbuße hat auf die Verpflichtung zur Zahlung der Geldbuße keinen Einfluss.
- 3) Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren die davon betroffenen Mitglieder alle satzungsgemäßen Rechte, insbesondere das Recht auf Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen. Anstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind zu begleichen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsgewässern den Angelsport auszuüben, sofern sie im Besitz der vom Verein ausgegebenen Angelerlaubniskarte sind.

Die Angelerlaubniskarte ist nur in Verbindung mit gültigem Jahresfischereischein gültig.

- 1) Jungangler mit gültigem behördlichem Jahresfischereischein dürfen die Fischerei an den Vereinsgewässern nur in Begleitung aktiver oder passiver Vereinsmitglieder ausüben. Passive Vereinsmitglieder müssen sachkundig sein, d.h., sie müssen die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- 2) Passive Mitglieder mit gültigem Jahresfischereischein erhalten durch Erwerb einer Tageskarte die Berechtigung, am Vereinsgewässer zu fischen.
- 3) Die Mitglieder sind zur Benutzung der vereinseigenen Hütten oder sonstigen Einrichtungen berechtigt. Die Reihenfolge der Benutzung und die dafür zu zahlende Gebühr bestimmt die Vorstandschaft.
- 4) Sonderregelungen werden in der Vereinsordnung niedergeschrieben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 1) die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die Arbeitsstunden zu leisten bzw. die Gebührensätze für nicht erfolgte Arbeitsstunden fristgerecht zu entrichten.

- 2) die Fischerprüfung nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften abzulegen, soweit es sich nicht um passive Mitglieder handelt. Für Jungangler gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Beginn, Ort und Fangergebnisse umgehend in die Angelerlaubniskarte einzutragen und fristgerecht vorzulegen.

§ 10 Tageserlaubniskarten

- 1) An Personen mit gültigem Jahresfischereischein können Tageserlaubniskarten von der Vorstandschaft ausgegeben werden, sofern es die Interessen des Vereins geboten erscheinen lassen. Näheres kann in der Vereinsordnung geregelt werden.
- 2) Die geltenden Schonzeiten, Mindestmaße und sonstigen Beschränkungen (vergleiche Tageserlaubniskarte) sowie die etwaigen weiteren Anordnungen der Vorstandschaft sind auch für Gastangler verbindlich
- 3) Die Gebühren der Tageserlaubniskarten werden von der Vorstandschaft festgesetzt.

§ 11 Aufnahmegebühr

Neu aufgenommene Mitglieder bezahlen mit Beginn der Mitgliedschaft eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder bezahlen jeweils einen von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe dem notwendigen finanziellen Aufkommen für Pachten und Gewässerbewirtschaftungen sowie den übrigen Aufgaben des Vereins (§3 Absatz 2) angemessen sein muss. Für Jungangler wird ein geringerer Beitrag festgesetzt.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3) Passive Mitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.
- 4) Eine Beitragsermäßigung kann für Mitglieder auf Antrag gewährt werden
 - a) bei wirtschaftlicher Notlage,
 - b) wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen,
 - c) wenn sie im Besitz des Einberufungsbefehls zum Grundwehrdienst sind bzw. Grundwehrdienst oder zivilen Ersatzdienst (z.Zt. gesetzlich ausgesetzt), oder das freiwillige soziale Jahr (FSJ), leisten.
- 5) Über die Anträge entscheidet die Vorstandschaft.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar des Geschäftsjahres fällig und spätestens am 31. März zu bezahlen.
- 7) Die Angelerlaubniskarte wird erst nach Entrichten des Beitrages ausgehändigt.

§ 13 Arbeitsleistung

- 1) Zur Durchführung notwendiger Vereinsmaßnahmen kann neben dem Mitgliedsbeitrag eine jährliche Arbeitsleistung festgelegt und erhoben werden. Eine Gebühr kann erhoben werden, wenn die festgesetzten Pflichtstunden nicht geleistet wurden.
- 2) Die Höhe der Arbeitsleistung sowie die Einzelheiten über die Abgeltung durch geltende Gebührensätze werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 3) Der Gebührensatz wird jeweils rückwirkend für das vergangene Geschäftsjahr erhoben; er ist somit zum 1. Januar des darauf folgenden Geschäftsjahres fällig und ist spätestens bis zum 31. März zu entrichten.

§ 14 Sühnemaßnahmen

- 1) Verstöße im Sinne von §9 Absätze 2) und 3) werden durch Entzug der Angelerlaubniskarte, Verstöße im Sinne von § 9 Buchst.3) auch durch Verhängung einer Geldbuße geahndet. Die Vorschriften des §6 Abs.4 Buchstabe a) bleiben unberührt.
- 2) Anstelle eines verwirkten Ausschlusses nach § 6 Abs.4 kann in vertretbaren Fällen auch auf eine schriftliche Verwarnung, eine Geldbuße, oder die Verpflichtung zur Leistung von zusätzlichen Pflichtarbeitsstunden erkannt werden.
- 3) Die Mitteilung über Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 4) Über Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 entscheidet die Vorstandschaft.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine Mitgliederversammlung muss alljährlich zu Beginn des Jahres abgehalten werden (Generalversammlung). Sie wird vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zu dieser Generalversammlung sind von den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu stellen.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der 1. Vorsitzende dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet oder
 - b) mindestens 45% aller Mitglieder unter Angabe der Gründe vom 1. Vorsitzenden die Einberufung dieser Versammlung schriftlich verlangen. Hinsichtlich der Einberufungs- und Antragsfristen ist Absatz 1 gültig.
- 3) Zur Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen und zur Pflege der Geselligkeit finden nach Bedarf Mitgliederversammlungen statt, zu denen der Vorstand die Mitglieder einlädt.
- 4) Der Generalversammlung, in besonderen Fällen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sind ausschließlich vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme der Vereinsberichte, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung der Vorstandschaft
 - b) die Wahl der Vorstandschaft und die Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Änderung der Vereinssatzung
- 5) Zur Durchführung von Wahlverhandlungen bestellt die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) auf Vorschlag eines vertretungsberechtigten Vorstands nach § 16 Abs. 4 einen Wahlleiter
- 6) Beschlüsse nach Abs. 4 Buchstaben a) bis d) und andere grundsätzliche Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und sind verbindlich. Sie können nur durch die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden.

§ 16 Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Gewässerwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Beisitzer
- 2) Gebieten die Interessen des Vereins die Einsetzung eines 3. Vorsitzenden, weiterer Gewässerwarte und Beisitzer, so können diese auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der 3. Vorsitzende ist insbesondere zuständig für die Hege und Pflege der Vereinsgewässer.
- 3) Die Vorstandschaft wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.
- 4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Diese drei Vorstandsmitglieder sind, jeder für sich allein einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben, der Kassier nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen in folgender Aufgabenteilung:
 - a) Der 1. Vorsitzende führt die Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften der §§ 664- 670 des BGB. Er leitet die Verhandlungen und Sitzungen, führt Verhandlungen zur Pachtung neuer Gewässer und schließt im Rahmen der ihm von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr bewilligten Verfügungssumme die Verträge ab. Er ist berechtigt, im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen Rechtsanwalt mit der anwaltschaftlichen Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen.
 - b) Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung zu vertreten und ihn im Übrigen durch seine Mitarbeit in der Vereinsführung zu unterstützen. Er hat darüber hinaus die Aufgabe, Vereinsveranstaltungen zu organisieren und auf die Wirtschaftlichkeit des Vereins zu achten.
 - c) Der Schriftführer fertigt bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen die Protokolle, die er dem 1. und 2. Vorsitzenden zur Unterschrift vorlegt. Er fertigt den Jahresbericht für die Generalversammlung an und führt im Übrigen den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden.
 - d) Der Kassier führt nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden und der Satzung die finanziellen Geschäfte des Vereins, legt jederzeit prüfbar Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und fertigt für die Generalversammlung den Jahreskassenbericht. Er hat dem 1. Vorsitzenden auf Verlangen unter Vorlage des Kassenbuches auch innerhalb des Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

- e) Der Gewässerwart ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus der Erhaltung und Pflege der Vereinsgewässer ergeben. Er übt, zusammen mit der Vorstandschaft, an den Vereinsgewässern die Fischereiaufsicht aus. Entscheidungen sind im Einvernehmen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden zu treffen. Ziffer e) gilt sinngemäß für den stellvertretenden Gewässerwart.
 - f) Der Jugendwart betreut bei Veranstaltungen die Jungangler des Vereins. Ferner macht er sie insbesondere mit dem Zweck und den Zielen des Vereins vertraut.
 - g) Der Beisitzer hat die Aufgabe, im Sinne und zum Wohle aller Mitglieder des Vereins tätig zu sein. Darüber hinaus ist er im Gesamtvorstand tätig und sollte sich jederzeit für Sonderaufgaben zur Verfügung halten.
- 6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können seine Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden.
- 7) Können die Aufgaben des Vorstandes auf Dauer nicht ordnungsgemäß wahrgenommen werden, so kann der Vorstand für die Dauer der Wahlperiode einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen.
- 8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG entschädigt werden. Die Entscheidung trägt die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 17 Die Rechnungsprüfer

Zwei von der Generalversammlung zu ernennende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Generalversammlung verantwortlich.

§ 18 Beschlussfassung der Organe

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind. Erscheinen zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen zwei Drittel der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei einem Begehren der Auflösung ist auf diesen Punkt der Tagesordnung besonders hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde March, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Rechtswirksamkeit

Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 17. November 1972 genehmigt. Anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 28. Januar 1976, 14. Februar 1986, 2. März 2001, 23. Januar 2009, 19. Februar 2010, 10. Februar 2012, 22. Februar 2013 und 2. März 2018 wurden Aktualisierungen vorgenommen, genehmigt und beschlossen.

Der genaue Wortlaut ist vorstehend abgedruckt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

March-Neuershausen, den 02. März 2018

gez. Daniel Riebsamen
1. Vorsitzender

gez. Hartmut Meyer
2. Vorsitzender